

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
- Sachgebiet 41 -  
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 12.12.2023

## **B e k a n n t g a b e** gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Ausbau der Gennach (Fl.-Nr. 705 der Gemarkung Dösingen) im Ortsteil Dösingen, Gemeinde Westendorf – Beginn der Maßnahme auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 18 der Gemarkung Dösingen, Ende der Maßnahme auf Höhe des Flurstücks 66 der Gemarkung Dösingen**

Die Gemeinde Westdorf beabsichtigt im Rahmen einer geförderten Maßnahme den Bachlauf der Gennach mit gezielten baulichen Maßnahmen ökologisch aufzuwerten, erlebbarer zu machen und somit das Fließgewässer besser in das Ortsbild zu integrieren. Ziel ist die Schaffung eines Mehrwertes für die Dorfgemeinschaft durch Freizeitangebote sowie Treff- und Kommunikationspunkte.

Die Gennach durchzieht den Ortsteil Dösingen mittig von Süden nach Norden. Das Planungsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von rund 12.000 m<sup>2</sup> und umfasst neben den Sohl- und Uferbereichen der Gennach, den Alleeweg, einen Teilbereich der Keltereistraße, die bestehende Spielplatzfläche südlich des Dorfstadls sowie bestehende und geplante Brückenbauwerke.

Die geplanten Maßnahmen sind ausschließlich ökologischer Natur und stellen keine Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dar.

Für den Gewässerausbau sind punktuelle Umgestaltungen und Aufweitungen im Bereich des Bachbettes als auch im Uferbereich vorgesehen. Hierfür werden bestehende, teilweise standortfremde Gehölze entfernt und die Bereiche ökologisch durch die Bepflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie Blühmischungen aufgewertet.

Die Gennach wird zudem ökologisch durch das Einbringen von Mäandern, Kiesinseln, Steinblöcken / Störsteinen und Totholz sowie Wurzelstöcke im Gewässer aufgewertet. Für die ökologische Durchgängigkeit des Gerinnes werden die bestehenden Sohlschwellen zurückgebaut und geeignetes Substrat verbaut. Zusätzlich werden die Neigungen der bachbegleitenden Ufer verändert und Ufersicherungen durch Wasserbausteine geschaffen.

Für die Herstellung einer durchgängigen Fußwegeverbindung zwischen Alleeweg und Dorfstadl wird eine wassergebundene Wegedecke ohne Einfassung mit einer Breite von 2,0 m hergestellt. Durch den gewässerbegleitenden Fußweg sowie Sitz- und Spielmöglichkeiten wird der Bach erfahr- und erlebbarer für die Anwohnerschaft gestaltet.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde bei einer überschlägigen Überprüfung in der ersten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien festgestellt, dass sich im Norden des Plangebietes eine amtlich biotopkartierte Fläche „Gennach mit Begleitgehölzen in und südlich von Dösingen“ (Biotopteilflächen Nr.: 8030-0098-004) befindet. Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz sowie Natura-2000 Gebiete finden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen näherer Umgebung. Ebenso sind Wasserschutzgebiete und Bodendenkmäler nicht betroffen.

Im Rahmen einer weiteren Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien war zu konstatieren, dass das Gesamtvorhaben keine besonders empfindlichen oder naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume / Strukturen berührt. Durch den Gewässerausbau sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge des naturnahen Ausbaus werden sich insgesamt positive Effekte auf Natur und Landschaft einstellen. Durch die Ausgestaltung bzw. Dimensionierung des Projektes sowie unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna zu erwarten.

Gewässer mit Ihren Randstrukturen sind grundsätzlich als biotopverbindende Strukturen anzusehen. Aufgrund der geplanten Entwicklung zu einem naturnahen Bachverlauf ist diesbezüglich aber von keiner Beeinträchtigung, sondern vielmehr von einer Aufwertung dieser Strukturen und deren Korridorfunktionen im Biotopverbund auszugehen.

Der aquatische Lebensraum erfährt durch die geplanten Maßnahmen eine naturschutzfachliche und gewässerökologische Aufwertung. Weiterhin führt das Vorhaben zu einer Aufwertung des Fließgewässerlebensraums (Einbringung von Strukturelementen, Lebensraum für Fische, Pflanzung standortgerechter Begleitgehölze).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Ulrich Härle

Regierungsdirektor